

Stand: 12.03.2026

FKZ: 3725 11 106 0

Thema: Alle einsteigen bitte – Verbraucherschutz in der Mobilität: Wie kann die Verkehrs-wende Mobilitätsarmut bekämpfen?"

Aktenzeichen: 69 427/00015

1. Frage:

„In der Leistungsbeschreibung auf S. 14 heißt es: "Die Evaluation ist von einem dafür spezialisierten Projektpartner durchzuführen, der am Beteiligungsprozess selbst ansonsten unbeteiligt ist.“

Wir bitten um Klarstellung, in welchem Umfang der Evaluationspartner über die Durchführung der Evaluation hinaus in andere Arbeitspakete eingebunden sein darf.

AP1: Ist eine minimale fachliche Einbindung des Evaluationspartners, z. B. in Form eines methodischen Inputs oder einer kurzen Zuarbeit zur Literaturübersicht, zulässig?

AP9 Umfrage: Darf der Evaluationspartner bei der Konzeption bzw. dem methodischen Design der Online-Umfrage beteiligt sein?

AP10 Expertentreffen und Politikempfehlungen: Ist eine Mitwirkung an der Vorbereitung des Expertentreffens oder an der Formulierung der Politikempfehlungen möglich, beispielsweise aus evaluativer Perspektive (Lessons Learned, Einordnung der Ergebnisse)?

AP11 Online-Fachkonferenz und Abschlussveranstaltung: Darf der Evaluationspartner bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser Veranstaltungen eingebunden sein?

Antwort:

Der Evaluationspartner soll nicht an der Durchführung des Projektes beteiligt sein. Er darf jedoch in AP10 aktiv eingebunden werden, da es hier explizit darum geht, die Evaluationsergebnisse in die Politikempfehlungen einfließen zu lassen. In den anderen genannten APs ist keine Rolle für den Evaluationspartner vorgesehen.